



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2023/039

Aktenzeichen:	Anlagen:
Amt: Fachbereich Bürgerservice und Sachbearbeitung: Dutta, Troy	Datum: 07.03.2023
Bildung	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ausschuss für Technik und Umwelt	28.03.2023	öffentlich
Gemeinderat	18.04.2023	öffentlich

Beschluss		
Ja	Enth./	Nein
/	/	/
/	/	/

Bearbeitungshinweise:

(X) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung

(X) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Stuttgarter Straße - Umsetzung Lärmaktionsplan -

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Variante 1 mit einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung weiterzuverfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt dies entsprechen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, wie auch eine Behandlung im Rahmen der Verkehrsschau.

Oder

Der Stadtrat beschließt:

Die Variante 2 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich zwischen Gebäuden 28 und 58 der Stuttgarter Straße, um gezielt im Bereich der Wohnbebauung Maßnahmen zum Lärmschutz anzugehen. Die Verwaltung wird beauftragt dies entsprechen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, wie auch eine Behandlung im Rahmen der Verkehrsschau.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Mit dem Lärmaktionsplan vom 05. April 2023 wurden Maßnahmen für Stadt Ebersbach an der Fils entwickelt, welche in Straßen mit erhöhtem Verkehrslärm zu einer Absenkung von diesem beitragen sollen und somit die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der direkten Anlieger verringern sollen.

Für die Stuttgarter Straße wurden im Rahmen des Lärmaktionsplans Maßnahmen zur Lärmreduktion vorgeschlagen. Hier wurde bereits im Rahmen einer Verkehrsschau vom 23.06.2022 und der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 10.11.2022 gehandelt und für den

Abschnitt zwischen Kreisverkehr bei Gebäude Stuttgarter Straße 4 beginnend bis zum Gebäude Stuttgarter Straße 22 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. In der Gegenrichtung (Stadteinwärts) Wurde diese Regelung beginnend beim Gebäude 29 bis zum Kreisverkehr angeordnet. Durch den Kreisverkehr wird die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben.

Für die gesamte Stuttgarter Straße sind die Lärmgrenzwerte, welche für eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen sprechen, nur zum Teil erfüllt, wie auch in der Verkehrsschau vom 23.06.2022 angemerkt wurde. Dies resultierte dann in der beschriebenen verkehrsrechtlichen Anordnung, da auch von anwesenden Stadträten darauf hingewiesen wurde, dass eine durchgängige Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der unterschiedlichen Bebauung keinen Sinn ergebe.

Die angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung zwischen dem Kreisverkehr und dem Gebäude Stuttgarter Straße 22 wurde in beiden Fahrtrichtungen entsprechend vollzogen und ist beschildert.

Bei der Verkehrsschau wurde der Wunsch geäußert, die Varianten der weiteren Temporeduzierung in einer Ausschusssitzung zu diskutieren. Neben der Beibehaltung des Status quo stehen zwei weitere Alternativen zur Entscheidung:

1. Es wird angestrebt auf der gesamten Länge der Stuttgarter Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h umzusetzen.
Diese Regelung könnte sich von der Einmündung Filswiesenstraße (Einkaufsmarkt) bis zum Beginn der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung in beide Fahrtrichtungen Richtung Stadtmitte erstrecken.
Bei dieser Lösung wird allerdings auch der Teil der Stuttgarter Straße zwischen den Gebäuden 28 und 47 erfasst, welcher auf der einen Seite an die Bahnlinie und auf der anderen Straßenseite durch das bestehende Fabrikgebäude industriell geprägt ist. Dieses Erscheinungsbild der Straße kann bei einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen des Lärmschutzes bei Kraftfahrern durchaus zu einem Akzeptanzproblem führen, da durch die Umgebung der Nutzen einer Geschwindigkeitsreduzierung gerade in der Nachtzeit nicht erkennbar ist.
2. Eine Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit wird nur für den Teil von Gebäude Stuttgarter Straße 28 bis Gebäude 58 Höhe Einmündung Filswiesenstraße (Einkaufsmarkt) angestrebt. Bei dieser Variante würde zwar im Bereich zwischen den Gebäuden 28 und 47 eine Lücke entstehen, in der 50 km/h zulässig wären, allerdings ist anzunehmen, dass die Akzeptanz für die Regelung für eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h in der Nachtzeit stärker ist, da sich die Maßnahme des Lärmschutzes auf die Straßenabschnitte beschränkt, welche schützenswert sind.

Auf Basis des Gremienbeschlusses wird die Verwaltung die entsprechenden Anträge bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Göppingen stellen.

Die Verwaltung sieht, den Empfehlungen der Lärmaktionsplanung folgend, eine durchgehende Geschwindigkeitsregelung auf 30 km/h im Zuge der Stuttgarter Straße als sinnvollere Lösung an, da eine durchgängige Umsetzung den Aspekten des Lärmschutzes mehr Rechnung trägt.

Letztendlich handelt es sich bei der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung bei beiden Varianten um eine verkehrsrechtliche Maßnahme, welche nur durch die Verkehrsbehörde erfolgen kann. Zwar sieht die Verkehrsbehörde in einer vorliegenden Stellungnahme die Begründbarkeit auch einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung vorliegen, weist jedoch auch daraufhin, dass auf Grund des Ausbauzustandes und der Straßenbereite ein Akzeptanzproblem bei den Verkehrsteilnehmern bestehen könnte.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto: 00.00.00.00.00 0000000		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					x
✓	Stadtplanung und Verkehr	x				
✓	Soziales und Miteinander Leben		x			
✓	Bildung und Kultur					x
✓	Jugend					x
✓	Freizeit					x
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft		x			

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(x) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Troy Dutta
Abteilungsleitung Ordnung und
Sicherheit